

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

(3) Neben einer Ordnungsstrafe gemäß Abs. 2 kann das um- oder aufgebaute Fahrzeug unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder. Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden, wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben begangen wurde oder die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden.

(4) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Kreise oder Bezirke, wenn ein Fahrzeug ohne die erforderliche Genehmigung umgebaut wurde;
- den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke, wenn ein Fahrzeug ohne die erforderliche Genehmigung aufgebaut wurde oder bei Ordnungswidrigkeiten, die gemäß Abs. 2 oder 3 geahndet werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

135.

Anordnung vom 24. Mai 1982 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern

und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

- Fahrschulordnung (FO) -

(GBl. I Nr. 23 S. 420) §

§ 24

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

- a) als Leiter einer Fahrschule Auflagen des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 22 zur Beseitigung festgestellter Mängel zum festgelegten Termin nicht erfüllt;
- b) die Ausbildung unberechtigt ohne Ausbildungsvertrag im öffentlichen Straßenverkehr durchführt;
- c) gröblich den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält;
- d) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler in der Ausbildung Nachweis zu führen;
- e) gegen die Bestimmungen des § 17 Absätze 5, 6 oder 11 verstößt;
- f) zur fahrpraktischen Ausbildung Kraftwagen benutzt, die nicht mit den im § 19 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Fahrzeuge ohne die im § 20 geforderte Kennzeichnung benutzt;
- g) Personen fahrpraktisch im öffentlichen Straßenverkehr ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen;

h) den Fahrlehrerschein nach Zustellung der Entzugsverfügung nicht bei der Deutschen Volkspolizei abgibt;

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis f dem Leiter des für Verkehr zuständigen Fachorgans des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes,
- gemäß Abs. 1 Buchstaben g und h den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

136.

Anordnung vom 29. Juni 1982 über den Transport und die Lagerung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

(GBl. INr. 29 S. 541)

§ 6

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als zuständiger Leiter oder beauftragter Mitarbeiter gemäß §§ 3 und 4

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Transporten von Werten entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 3 anweist, Verstöße gegen diese Bestimmungen begeht oder zuläßt,
- b) die Lagerung von Werten entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 4 anweist, Verstöße gegen diese Bestimmungen begeht oder zuläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).